

Zweckvereinbarung

zwischen dem

Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)

vertreten durch den Landrat, Herrn Markus Bauer

und dem

Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

vertreten durch den Landrat, Dr. Steffen Burchhardt

Der Salzlandkreis und der Landkreis Jerichower Land schließen auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 und 21 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2026 (GVBl. LSA 13/2026, 312) und § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81) folgende delegierende Zweckvereinbarung, welche nach dem Vollzug der notwendigen Unterschriften durch den Salzlandkreis beim Landesverwaltungsamt angezeigt wird.

Präambel

Der frühere Landkreis Schönebeck und der ehemalige Landkreis Burg hatten mit Schreiben vom 04.01.1991 und mit Wirkung vom 07.01.1991 eine Zweckvereinbarung über die Absicherung des Rettungsdienstes der Ortschaften Plötzky und Pretzien im ehemaligen Landkreis Schönebeck während eintretendem Hochwasser der Elbe, speziell durch das Ziehen des Pretziener Wehrs, durch den früheren Landkreis Burg geschlossen.

Mit Grundgutachten vom Januar 2024 über die Funktionalität und örtlichen Gegebenheiten im Rettungsdienst des Salzlandkreises wurde festgestellt, dass eine regelhafte Disposition von Rettungstransportwagen zu Notfalleinsätzen in den Ortschaften Plötzky und Pretzien durch die Rettungswache Gommern im Landkreis Jerichower Land eine Verbesserung der Notfallversorgung mit sich bringen würde. Dies macht es erforderlich, die bestehende Zweckvereinbarung zu erneuern.

§ 1 Versorgung

1. Der Landkreis Jerichower Land übernimmt gemäß § 21 Abs. 6 RettDG LSA die ständige Versorgung der Ortsteile Plötzky und Pretzien der Stadt Schönebeck (Elbe) im Salzlandkreis entsprechend der Gemarkungsgrenzen (siehe Anlage 1).
2. Der Landkreis Jerichower Land verpflichtet sich diese pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben für den Salzlandkreis durchzuführen.
3. Der Landkreis Jerichower Land stellt bis zum 31.03. des Folgejahres dem Salzlandkreis eine Statistik über die Einhaltung der Hilfsfrist der Ortschaften Plötzky und Pretzien über das vergangene Jahr zur Verfügung.
4. Der Salzlandkreis stellt alle für die Einsatzführung erforderlichen Daten dem Landkreis Jerichower Land zur Verfügung.

5. Die Versorgung umfasst das Entsenden des Rettungswagens aus Gommern. Sollte dieser zum Zeitpunkt des Notrufes nicht zur Verfügung stehen, wird die Versorgung durch den Rettungsdienst des Salzlandkreises sichergestellt.

§ 2 Einsatzleitstelle

Um die Hilfsfrist nach § 7 Abs. 4 RettDG LSA einzuhalten ist es nötig, dass die Weiterleitung der Notfallmeldung von der Leitstelle des Salzlandkreises unverzüglich erfolgt. Die Übermittlung erfolgt telefonisch über die Telefonnummer der Leitstelle Jerichower Land (039291 949 3850).

Zukünftig wird bei dem Betrieb gleichwertiger Einsatzleitprogramme eine elektronische Übermittlung angestrebt.

§ 3 Notarzteinsätze

Die Notarzteinsätze werden weiterhin durch den Notarztwachenversorgungsbereich Schönebeck (Elbe) abgedeckt. Sollte es zum Eingang eines Notrufes direkt in der Rettungsleitstelle des Jerichower Landes kommen, ist ein Notarzteinsatzfahrzeug aus dem Notarztwachenversorgungsbereich Gommern – sofern verfügbar - dem Rettungseinsatz zuzuführen.

Sofern das Pretziener Wehr geöffnet wird, macht es die Umflut erforderlich, Plötzky und Pretzien im Ganzen durch den Notarzt aus dem Notarztwachenversorgungsbereich Gommern zu nutzen. Hier erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen den Vertretern dieser Zweckvereinbarung.

§ 4 Kostenregelung

Der Landkreis Jerichower Land trägt die mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Kosten. Ein Anspruch gegenüber dem Salzlandkreis auf Vergütung, Kostenerstattung oder sonstigen finanziellen Ausgleich wird ausgeschlossen.

Eine Abgeltung der iSd § 1 der Zweckvereinbarung erbrachten Leistungen erfolgt ausschließlich gem. §§ 36 bis 44 RettDG LSA.

§ 5 Gültigkeit, Kündigung, In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Sie kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgehoben werden.

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist 3 Monate zum Jahresende gekündigt werden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Damit einhergehend tritt die Hochwasserregelung vom 04.01.1991 außer Kraft.

§ 6 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bernburg, ...

Burg, ...

Markus Bauer
Landrat

Dr. Steffen Burchhardt
Landrat